

**Stellungnahme zum Gesetzentwurf
zur Stärkung der frühkindlichen
und schulischen Bildung
(Bildungsstärkungsgesetz).**

Vorsitzender:
Prof. Dr. Klaus-Dieter Barbknecht

Geschäftsstelle:
Frau Dr. Ellen Weißmantel

Kontaktdaten:
Landesrektorenkonferenz Sachsen
% TU Bergakademie Freiberg
Büro des Rektors
Akademiestraße 6
09599 Freiberg

Telefon: +49 (0) 3731 39 - 4349
Fax: +49 (0) 3731 39 - 3323

geschaeftsstelle.lrk@zuv.tu-freiberg.de

Homepage: www.lrk-sachsen.de

6. November 2020

Die Landesrektorenkonferenz Sachsen hat mit Schreiben vom 04.11.2020 folgende Stellungnahme zum Gesetzentwurf Stärkung der frühkindlichen und schulischen Bildung (Bildungsstärkungsgesetz) gegenüber dem Sächsischen Landtag, Ausschuss Schule und Bildung, abgegeben.

Der aktuell vorgeschlagene Gesetzestext des neuen § 114a SächsHSFG lautet wie folgt:

„ Artikel 4

[...]

§ 114a SächsHSFG

(1) Im Rahmen der Bewältigung der COVID-19-Pandemie gilt für Studenten, die im Sommersemester 2020 immatrikuliert und nicht beurlaubt sind, eine von der Regelstudienzeit abweichende, um ein Semester verlängerte individuelle Regelstudienzeit. Eine pandemiebedingte Nichtanrechnung des Sommersemesters 2020 auf die Regelstudienzeit kann insoweit nicht zusätzlich geltend gemacht werden. Die Gebührenpflicht gemäß § 12 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 Satz 2 sowie die Fristen gemäß § 18 Absatz 2 Nummer 7 und § 35 Absatz 4 verschieben sich entsprechend.

(2) [...]

Artikel 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Sätze 2, 3 und 4 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nummer 6 und 8 tritt am 1. August 2021 in Kraft. Artikel 2 Nummer 3 und 4 tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Artikel 4 tritt mit Wirkung zum 01. Oktober 2020 in Kraft.

(2) *Artikel 4 tritt mit Ablauf des 30. September 2021 außer Kraft.“*

Um die an vielen sächsischen Hochschulen zwischen den betroffenen Akteuren diskutierten Herausforderungen zu lösen, die oben genannter Gesetzestext mit sich bringen würde (rückwirkender Eingriff in die bis dato geltende Rechtslage an der Einrichtungen, Gefährdung der Bestandskraft der bis dahin ergangenen Bescheide zur Gewährung der Nichtanrechnung, Rücknahme aller alten Bescheide etc.), kommt aus Sicht der LRK Sachsen folgende Änderung in Betracht:

Artikel 4

[...]

§ 114a SächsHSFG

(1) *Im Rahmen der Bewältigung der COVID-19-Pandemie gilt für Studierende, die im Sommersemester 2020 immatrikuliert und nicht beurlaubt sind, eine von der Regelstudienzeit abweichende, um ein Semester verlängerte jeweilige Regelstudienzeit. Eine von einer Hochschule im Rahmen der Hochschulautonomie pandemiebedingt gewährte Nichtanrechnung des Sommersemesters 2020 auf die jeweilige Regelstudienzeit ersetzt die nach Satz 1 getroffene Regelung im Sinne dieses Gesetzes unbeschadet weiterer Wirkungen der Regelungen der jeweiligen Hochschule. Die Gebührenpflicht gemäß § 12 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 Satz 2 sowie die Fristen gemäß § 18 Absatz 2 Nummer 7 und § 35 Absatz 4 verschieben sich entsprechend.*

(2) [...]

Artikel 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) *Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Sätze 2, 3 und 4 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nummer 6 und 8 tritt am 1. August 2021 in Kraft. Artikel 2 Nummer 3 und 4 tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Artikel 4 tritt mit Wirkung zum 01. April 2020 in Kraft.*

(2) *Artikel 4 tritt mit Ablauf des 30. September 2021 außer Kraft.“*

Von der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden wurde betont, dass der Gesetzentwurf des Bildungsstärkungsgesetzes ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung sei.

Die Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden hat folgende Anmerkung:

Artikel 2

(2) *Erhebungsmerkmale bei den zusätzlichen Erhebungen nach Absatz 1, Satz 2 wird in Punkten 1. bis 7. explizit jeweils auf die Anzahl pädagogisch tätiger Personen als Erhebungsmerkmal abgehoben. Grundsätzlich gelte es - wie auch die GEW anmerkt - zu prüfen, inwiefern der Landeszuschuss an die Erfüllung festgelegter Anforderungen moderner Kindheitspädagogik geknüpft ist und den dafür erforderlichen Rahmenbedingungen entspricht.*

Aus Sicht der Musikhochschule betrifft das besonders Grundlagenkenntnisse zur Grundmusikalisierung explizit zum Umgang mit der Kinderstimme und zu kindgemäßer Musikliteratur. In vielen privaten Einrichtungen (Fachschulen, Akademien) wird dieser,

besonders für die Entwicklung im frühkindlichen Alter äußerst wichtiger Kompetenzbereich, nicht genug im Curriculum der Ausbildung von ErzieherInnen berücksichtigt.

Die Universität Leipzig hat eine Einzelstellungnahme zur Änderung des Bildungsstärkungsgesetzes abgeben, die wie folgt lautet:

„Artikel 4“

[...]

§ 114a SächsHSFG

(1) *Im Rahmen der Bewältigung der COVID-19-Pandemie gilt für Studenten, die im Sommersemester 2020 immatrikuliert und nicht beurlaubt sind, eine von der Regelstudienzeit abweichende, um ein Semester verlängerte **jeweilige** Regelstudienzeit. **Satz 1 gilt für das Wintersemester 2020/21 entsprechend.** Eine pandemiebedingte Nichtanrechnung des Sommersemesters 2020 **und des Wintersemesters 2020/21** auf die Regelstudienzeit kann insoweit nicht zusätzlich geltend gemacht werden. Die Gebührenpflicht gemäß § 12 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 Satz 2 sowie die Fristen gemäß § 18 Absatz 2 Nummer 7 und § 35 Absatz 4 verschieben sich entsprechend.*

(2) [...]

Artikel 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) *Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Sätze 2, 3 und 4 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nummer 6 und 8 tritt am 1. August 2021 in Kraft. Artikel 2 Nummer 3 und 4 tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Artikel 4 tritt mit Wirkung zum 01. **April** 2020 in Kraft.*

(2) *Artikel 4 tritt mit Ablauf des 30. September 2021 außer Kraft.“*